

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Bilfinger Berger SE Mannheim	Gesellschafts- bekanntmachungen	Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktienurkunden gemäß § 73 AktG	15.02.2011

**BILFINGER BERGER****Bilfinger Berger SE****Mannheim**

ISIN DE0005909006 / WKN 590900

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktienurkunden gemäß § 73 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 23. Juni 1999 hat u. a. die Umstellung der Nennbetragsaktie auf die Stückaktie und die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 5. Juli 1999 rechtswirksam. Weiter hat die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 28. Juni 2001 die Änderung der Firma der Gesellschaft von „Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft“ in „Bilfinger Berger AG“ beschlossen; die Firmenänderung wurde am 16. Juli 2001 im Handelsregister eingetragen. Durch diese Beschlüsse sowie zusätzlich durch den Formwechsel der Gesellschaft in Bilfinger Berger SE, der mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 8. Oktober 2010 wirksam wurde, ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden. Dies wird nunmehr zum Anlass genommen, die alten Aktienurkunden unserer Gesellschaft für kraftlos zu erklären.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Bilfinger Berger SE ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Das Grundkapital der Bilfinger Berger SE wurde daher in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Es wurden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Durch dreimalige Veröffentlichung jeweils in der Börsen-Zeitung und im elektronischen Bundesanzeiger (12. Oktober 2010, 9. November 2010, 7. Dezember 2010) hatten wir die Aktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre alten auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft und DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden, jeweils mit Gewinnanteilscheinbogen (enthaltend die

Gewinnanteilscheine Nr. 16 - 20 sowie den Erneuerungsschein) in der Zeit vom 12. Oktober 2010 bis 14. Januar 2011 einschließlich bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen um Miteigentumsanteile an dem von der Clearstream Banking gehaltenen Sammelbestand an Aktien unserer Gesellschaft zu erlangen.

Sämtliche sich noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen, auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft lautenden Aktienurkunden unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung bis heute nicht zum Umtausch eingereicht wurden, werden hiermit gemäß § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim – Registergericht – (HRB 4444) ist mit Beschluss vom 23. August 2010 erteilt worden.

Auch nach der Kraftloserklärung können unrichtig gewordene, auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft lautende Aktienurkunden bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, zur Erlangung von Miteigentumsanteilen an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Bilfinger Berger SE b.a.w. eingereicht werden. Die Bilfinger Berger SE behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Mannheim mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Mannheim, im Februar 2011

Bilfinger Berger SE

Der Vorstand



Bilfinger Berger SE

ISIN DE0005909006 / WKN 590900

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktienurkunden gemäß § 73 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 23. Juni 1999 hat u. a. die Umstellung der Nennbetragsaktie auf die Stückaktie und die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 5. Juli 1999 rechtswirksam. Weiter hat die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 28. Juni 2001 die Änderung der Firma der Gesellschaft von „Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft“ in „Bilfinger Berger AG“ beschlossen; die Firmenänderung wurde am 16. Juli 2001 im Handelsregister eingetragen. Durch diese Beschlüsse sowie zusätzlich durch den Formwechsel der Gesellschaft in Bilfinger Berger SE, der mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 8. Oktober 2010 wirksam wurde, ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden. Dies wird nunmehr zum Anlass genommen, die alten Aktienurkunden unserer Gesellschaft für kraftlos zu erklären.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Bilfinger Berger SE ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Das Grundkapital der Bilfinger Berger SE wurde daher in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Es wurden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Durch dreimalige Veröffentlichung jeweils in der Börsen-Zeitung und im elektronischen Bundesanzeiger (12. Oktober 2010, 9. November 2010, 7. Dezember 2010) hatten wir die Aktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre alten auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft und DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden, jeweils mit Gewinnanteilscheinbogen (enthaltend die Gewinnanteilscheine Nr. 16 - 20 sowie den Erneuerungsschein) in der Zeit vom 12. Oktober 2010 bis 14. Januar 2011 einschließlich bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen um Miteigentumsanteile an dem von der Clearstream Banking gehaltenen Sammelbestand an Aktien unserer Gesellschaft zu erlangen.

Sämtliche sich noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen, auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft lautenden Aktienurkunden unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung bis heute nicht zum Umtausch eingereicht wurden, werden hiermit gemäß § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim – Registergericht – (HRB 4444) ist mit Beschluss vom 23. August 2010 erteilt worden.

Auch nach der Kraftloserklärung können unrichtig gewordene, auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft lautende Aktienurkunden bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, zur Erlangung von Miteigentumsanteilen an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Bilfinger Berger SE b.a.w. eingereicht werden. Die Bilfinger Berger SE behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Mannheim mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Mannheim, im Februar 2011

Bilfinger Berger SE
Der Vorstand